

## Entwurf

### **Satzung der Stadt Wuppertal für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur vom \_\_\_\_\_ (Benennungssatzung)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. Seite 202), und § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. Seite 2193), und § 4 Absatz 2 Satz 3 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen ist Aufgabe der Stadt Wuppertal, wobei die Entscheidung über die Benennung in das Ermessen der Stadt Wuppertal gestellt ist.

Die Zuständigkeit für die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen bezirklichen Straßen, Wegen und Plätzen liegt bei den Bezirksvertretungen, die diese Zuständigkeit unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien wahrnehmen. Diese Satzung lässt die gesetzliche und in der Hauptsatzung der Stadt geregelte Kompetenzverteilung auf die einzelnen Organe unberührt.

Benennungen erfolgen im öffentlichen Interesse zur Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straßen, Wege und Plätze und zur gemeindlichen Selbstdarstellung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und widerstreitende Interessen, insbesondere der Anlieger, bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Stadt Wuppertal hat bereits am 05.05.2008 auf Empfehlung der Kommission für eine Kultur des Erinnerns Leitlinien für (Um)Benennungen von Straßen, Plätzen, Gebäuden und Institutionen mit einem belasteten historischen Bezug erlassen. An diesen Leitlinien wird

unverändert festgehalten; sie sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und genießen als speziellere Regelungen gegenüber den sonstigen Regelungen in dieser Satzung Anwendungsvorrang.

Die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung beziehen sich im zweiten Abschnitt (II.) auf sämtlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet und im dritten Abschnitt (III.) auf alle Objekte der Erinnerungskultur in der Stadt Wuppertal.

## **II. Regelungen zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

### **§ 2**

#### **Grundsätze für die Straßenbenennung**

- (1) Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sollen nur benannt werden, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- (2) Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen usw. Anlass geben, sind zu vermeiden.  
Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.
- (3) Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße können neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", "Au" usw. verwendet werden.  
Durch die Bebauung fortfallende historische Flur- und Lagebezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.  
Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Malerviertel).
- (4) Namen, deren Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen unterschiedliche zusätzliche Bezeichnungen (Straße, Weg, Platz) haben.
- (5) Eine Benennung nach Firmen und Unternehmen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (6) Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:
  - a) Grundsätzlich sollen Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten, i. d. R. frühestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Todesfall, benannt werden.

- b) Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird.
- c) Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sollen noch lebende Angehörige möglichst angehört und deren Zustimmung eingeholt werden.
- d) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- e) Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.
- f) Bei Vorschlägen von Personennamen ist eine gutachtliche Stellungnahme vom Historischen Zentrum/Stadtarchiv einzuholen. Die gutachterliche Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von drei Monaten abgegeben werden. Danach ist die gutachterliche Stellungnahme Gegenstand für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Straßenbenennung durch das Ressort 102 – Vermessung, Katasteramt und Geodaten. Die Kommission für eine Kultur des Erinnerns ist im Anschluss durch den Oberbürgermeister zu informieren. Zu Sitzungen der Kommission für eine Kultur des Erinnerns, die Fragen zu Straßenbenennungen behandeln, soll zusätzlich das Ressort 102 eingeladen werden.
- g) Über Vorschläge für Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten wird der Oberbürgermeister unverzüglich unterrichtet.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Straßenbenennung**

- (1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Bei Straßenumbenennungen sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die Bewohner zuvor schriftlich anzuhören.
- (2) Federführende Dienststelle in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist das Ressort 102. Die Beschlussfassung ist in der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal geregelt.
- (3) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

- (4) Soweit erforderlich, sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.
- (5) Nach Abschluss des Benennungsverfahrens ist die neue Straße mit einem fünfstelligen, alphanummerischen Straßenschlüssel in das amtliche Straßenverzeichnis zu übernehmen.  
Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke werden die Änderungen der amtlichen Lagebezeichnungen (neue Adresse) schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4**

#### **Hausnummerierung**

Die Anbringung der Hausnummern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **III. Regelungen für die Benennung im Rahmen der Erinnerungskultur**

#### **§ 5**

#### **Grundsätze für das Aufstellen von Gedenktafeln, Gedenksteinen, Stelen o.ä. Formaten der Erinnerungskultur sowie der Würdigung von Persönlichkeiten und Ereignissen**

- (1) Vorschläge zur Aufstellung von o.a. Objekten im öffentlichen Raum können von Vereinen, Institutionen, Parteien, Organisationen und auch von Einzelpersonen unterbreitet werden.
- (2) Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten. Vorschläge, die an anderer Stelle eingehen, sind von dort unverzüglich an den Oberbürgermeister weiter zu leiten.
- (3) Die Vorschläge müssen eine schriftliche Begründung enthalten.  
Sie umfasst mindestens:
  - a) Darstellung der Verdienste der Person, die eine Würdigung erfahren soll oder des besonderen Ereignisses, das mit einem entsprechenden Format gewürdigt werden soll,
  - b) Bezug zur Stadtgeschichte Wuppertals,
  - c) Vorschlag zur Form und zum Ort der vorgeschlagenen Würdigung,
  - d) Darstellung der Kosten und der Finanzierung.

- (4) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge der Leitung des Historischen Zentrums zu. Diese nimmt aus fachlicher Sicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung und gibt ein schriftliches Votum ab. Die Prüfung der eingereichten Vorschläge für eine Würdigung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:
- a) Die Stadt Wuppertal befürwortet ausdrücklich eine lebendige und vielfältige Kultur der Erinnerung. In ihr artikuliert sich das Geschichtsbewusstsein der Stadtgesellschaft in ihrer Zeit. Besonders öffentlichkeitswirksame Träger eines solchen Geschichtsbewusstseins sind Erinnerungszeichen. Eine reflektierte Erinnerungskultur zielt jedoch nicht darauf, möglichst viele Zeichen des Gedenkens oder der Würdigung in einer Stadt zu realisieren. Entscheidend sind vielmehr eine sorgfältige Auswahl und die Bewertung ihrer sachlich-inhaltlichen wie auch formalen Eignung entsprechend den Standards einer entwickelten Geschichts- und Gedenkkultur.
  - b) Nach Möglichkeit soll für jede zu ehrende Person nur ein Ort des Gedenkens eingerichtet werden. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Form des Gedenkens/ der Ort und die gestalterische Qualität zu beurteilen.
- (5) Die Stellungnahme des Historischen Zentrums wird vom Oberbürgermeister der Kommission für eine Kultur des Erinnerns vorgelegt. Sie befasst sich mit der Thematik und gibt ein Votum ab. Dieses Beratungsergebnis der Kommission für eine Kultur des Erinnerns wird vom Oberbürgermeister in einer Vorlage zusammengefasst. Sie enthält einen Entscheidungsvorschlag für das jeweils nach der Gemeindeordnung/der Hauptsatzung zuständige politische Gremium, der auch Aussagen zu den Kosten und zur Finanzierung macht.
- (6) Für die Herstellung/Montage oder das Aufstellen der Gedenktafeln oder sonstigen Formate vergibt das Historische Zentrum einen Auftrag. Erforderliche Gestattungsverträge werden bei Bedarf mit dem Eigentümer und/oder den sonstigen Berechtigten des betreffenden Grundstücks abgeschlossen. Die Aufstellung/Anbringung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

#### **IV. Inkrafttreten**

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ 2019 mit unbestimmter Laufzeit in Kraft.